

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Theologie und Glaube* 111 (2021). It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Platen, Peter

Macht und Gewaltenteilung: Leitung(sgewalt) in der Diözese

in: *Theologie und Glaube* 111 (2021), pp. 137–149

Münster: Aschendorff

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Aschendorff Verlag: <https://www.aschendorff-buchverlag.de/openaccesstop>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in *Theologie und Glaube* 111 (2021) erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Platen, Peter

Macht und Gewaltenteilung: Leitung(sgewalt) in der Diözese

in: *Theologie und Glaube* 111 (2021), S. 137–149

Münster: Aschendorff

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Aschendorff Verlags publiziert:

<https://www.aschendorff-buchverlag.de/openaccesstop>

Ihr IxTheo-Team

Peter Platen, Limburg/Münster

Macht und Gewaltenteilung: Leitung(sgewalt) in der Diözese

Ausgehend vom Grundtext des Synodalforums „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ stellt der Beitrag konkrete und bereits auf der Basis des geltenden Rechts realisierbare Modelle für die Teilung der potestas regiminis executiva auf diözesaner Ebene vor: die Delegatio realis eines kurialen Amtsträgers, die Konturierung der Zuständigkeiten des Diözesanökonomen als Gegenüber zum Generalvikar, die umfassende Delegation von Laien zur Ausübung sakramentenrechtlichen Befugnissen und die freiwillige Selbstbindung des diözesanen Gesetzgebers und höchsten Verwalters des Bistums.

Based on the “Grundtext” of the Synodal Forum "Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag", the article presents concrete models for the division of the potestas regiminis executiva at the diocesan level, which are already feasible on the basis of current law: The delegatio realis of a curial official, the contouring of the competences of the diocesan finance officer as a counterpart to the vicar general, the comprehensive delegation of laypersons to exercise jurisdictional powers in the area of sacramental law, and the voluntary self-binding of the diocesan legislator and highest administrator of the diocese.

1. Zur Einführung: Hinweise aus dem Grundtext des Synodalforums zu Macht und Gewaltenteilung auf diözesaner Ebene

Der für die Online-Konferenz des Synodalen Weges am 4./5. Februar 2021 als Beschluss vorgelegte Grundtext des Synodalforums „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ macht zu Beginn darauf aufmerksam, dass es bei der Rede von „Macht“ und „Gewaltenteilung“ klarer Begriffe und genauer Unterscheidung bedarf. So gebe es neben einem im täglichen Sprachgebrauch verbreitetes Verständnis dieser Begriffe, das vor allem auf den politischen Raum bezogen sei.

„Es gibt aber auch ein spezifisch kirchenrechtliches Verständnis, das genau im Blick bleiben muss, wenn Reformvorschläge begründet und zielführend sein sollen. Im Zentrum steht die Aufgabe, das Verhältnis von Weihegewalt einerseits und Leitungs- bzw. Jurisdiktionsgewalt andererseits differenzierter zu bestimmen, als es in Deutschland gegenwärtig Praxis ist.“¹ Der Hinweis auf ein spezifisch kirchenrechtliches Verständnis ist gerade mit Blick auf den Begriff der Gewaltenteilung von besonderer Wichtigkeit. Es ist nämlich zu beachten, dass die im modernen Verfassungsrecht verwirklichte Teilung und Trennung der Gewalten *Legislative*, *Exekutive* und *Judikative*, die dem Grundsatz der Kontrolle und Mäßigung der politischen Macht dienen soll, im geltenden kanonischen Recht allenfalls eine modifizierte Rezeption erfährt, insofern in c. 135 § 1 von der Unterscheidung der Leitungsgewalt in eine legislative, exekutive und eine judikative die Rede ist. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, dass das geltende kirchliche Verfassungsrecht vom Prinzip der Gewalteneinheit ausgeht, wonach Papst, Bischofskollegium und Diözesanbischof in ihrem Zuständigkeitsbereich die unteilbare Fülle der für ihren Leitungsdienst erforderliche Vollmacht besitzen (vgl. cc. 331, 336 und 391 § 1).² Auch wird dieses Prinzip der Gewalteneinheit durch die Unterscheidung der Leitungsgewalt in die Funktionen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit keineswegs eingeschränkt oder gar aufgehoben. Dass eine wirksame Kontrolle von Macht in Form der Eröffnung eines verwaltungsgerichtlichen Klageweges gegen Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung aber auch ein drängendes innerkirchliches Desiderat ist, wurde bereits in den „Principia, quae Codicis Iuris Canonici Recognitionem dirigant“ der Bischofssynode von 1967 in Leitsatz 7 festgestellt.³ Dass es wider Erwarten im CIC/1983 nicht zur Einführung solcher Verwaltungsgerichte gekommen ist, dürfte – bei aller Vorsicht wegen der bislang nicht offiziell angeführten Begründung für die

¹ Synodalforum „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ Grundtext – Beschluss des Synodalforums vom 3. Dezember 2020, 6; https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/Online-Konferenz-210104-2-Synodalforum-I-Grundtext-1.pdf (eingesehen am 22.03.2021).

² Vgl. H. Socha, MKCIC 135/2 a), Stand: 54. Erg.-Lfg. November 2017.

³ Siehe hierzu mit weiteren Nachweisen D. M. Meier, Verwaltungsgerichte für die Kirche in Deutschland? Von der gemeinsamen Synode 1975 zum Codex Iuris Canonici 1983, Essen 2001 (BzMK 28), 32-35.

Streichung dieser Gerichte – nicht zuletzt damit zu tun haben, dass die Errichtung einer regionalisierten kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit einen wesentlichen Beitrag für die Realisierung einer der Kirche angemessenen Gewaltenteilung leisten würde, könnte doch auf diese Weise die Rechtmäßigkeit der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt überprüft und damit wirksam Macht kontrolliert werden. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass sich die deutschen Bischöfe für dieses Anliegen ausgesprochen haben.⁴ Es mag zu beklagen sein, dass diese Erkenntnis erst angesichts der Abgründe auch kirchlicher Machtausübung angesichts der Ergebnisse der sog. MHG-Studie gereift ist und artikuliert wurde. Neben diesem wesentlichen Erfordernis einer gerichtlichen Überprüfung des kirchlichen Verwaltungshandelns, das perspektivisch zu einer Stärkung der kirchlichen Autorität beitragen wird⁵, ist es auf

⁴ Vgl. hierzu die im Nachgang zur Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 20. November 2018 erfolgten Pressemeldung Nr. 188 (20.11.2018): „Der Ständige Rat unterstützt außerdem den Vorschlag, interdiözesane Strafgerichtskammern für Strafverfahren nach sexuellem Missbrauch auf dem Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz zu errichten. Dafür wird sich der Ständige Rat mit den entsprechenden Stellen in Rom in Verbindung setzen. Außerdem sieht er Reformerfordernisse im Bereich des kirchlichen Rechts und des Prozessrechts. Die deutschen Bischöfe sind bereit, auf weltkirchlicher Ebene mitzuhelfen, das Kirchenrecht in dieser Hinsicht weiterzuentwickeln. Sie nehmen außerdem den Aufbau einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit erneut in den Blick.“ Etwas konkreter und unter Benennung des für diesen Fragenkreis verantwortlichen Bischofs heißt es in der im Nachgang zur Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 29.-30. Januar 2019 erfolgten Pressemeldung Nr. 104 vom 30.01.2019: „Im kirchlichen Recht (Leitung: Erzbischof Dr. Ludwig Schick) müssen die kirchliche Strafgerichtsbarkeit, das Prozessrecht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit berücksichtigt werden.“

⁵ Lüdecke macht im Zusammenhang rechtlich fragwürdiger Amtsenthebungen durch die Kongregation für die Bischöfe darauf aufmerksam, dass dieses Dikasterium die Gewährleistung rechtlicher Überprüfbarkeit von Entscheidungen offenbar als Beeinträchtigung von Autorität begreife. „Dabei wird übersehen, dass die rechtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungshandeln geradezu autoritätsstärkend wirkt. Sie stellt nämlich die Legitimation und Rechtmäßigkeitsvermutung zugunsten von Behörden sicher. In einer Rechtskultur, in der nicht nur deklariert, sondern begründet wird, stabilisieren sich die Autoritätsansprüche der Amtsinhaber“ (N. Lüdecke, Entfernung von Diözesanbischöfen. Kanonistische Erinnerung an den exemplarischen Fall „Bischof Gaillot“, in: E. Güthoff / S. Haering (Hg.), *Ius quia iustum*. FS Helmuth Pree, Berlin 2015, 451-506, hier: 504).

der Grundlage des geltenden Kirchenrechts allerdings bereits jetzt möglich, dass der Diözesanbischof durch Beteiligung von geweihten wie auch nicht geweihten Gläubigen an der Ausübung der ihm zukommenden kirchlichen Leitungsgewalt einen Beitrag zu einer veränderten Ausübung kirchlicher Macht leistet. In der Folge soll in knappen Zügen zunächst dargelegt werden, weshalb das geltende Kirchenrecht einer verbindlichen Delegation kirchlicher Leitungsgewalt an Laien nicht im Wege steht, um in einem dritten Schritt verschiedene Szenarien für die wirksame Teilung der *potestas regiminis exsecutiva* auf diözesaner Ebene zu beschreiben.

2. Rechtssystematische Instrumentarien für die Ermöglichung einer Teilhabe an der Ausübung der *potestas regiminis*

Es ist den Diözesanbischöfen weder durch das Zweite Vatikanische Konzil, noch durch den CIC untersagt, sich den verschiedenen, rechtsgeschichtlich nachgewiesenen⁶ und von der Kanonistik beschriebenen Möglichkeiten zu bedienen, um neben Klerikern auch Laien mit der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt zu beauftragen und so an der Ausübung von Leitungsgewalt partizipieren zu lassen. Die für diese Fragestellung zentrale Norm des CIC/1983 ist c. 129, in dessen § 1 davon die Rede ist, dass diejenigen, die die sakramentale Ordination empfangen haben, für die Leitungsgewalt befähigt sind (*habiles sunt*), wobei gemäß § 2 Laien nach Maßgabe des Rechts an der Ausübung der Leitungsgewalt mitwirken können (*cooperari possunt*).

Eine erste Möglichkeit einer verbindlichen Beteiligung von Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt besteht in der Übertragung von entsprechend ausgestatteten Ämtern. Der universale Gesetzgeber definiert das Kirchenamt in c. 145 § 1 CIC als jeden entweder durch göttliche oder kirchliche Anordnung dauerhaft eingerichteten Dienst, der zu einem geistlichen Zweck auszuüben ist.⁷ C. 228 § 1 CIC sieht ausdrücklich vor, dass entsprechend geeignete Laien dazu befähigt sind, von den geistlichen Hirten zu jenen kirchlichen Ämtern und Aufgaben herangezogen zu werden, die sie gemäß den Vorschriften des Rechts ausüben können. Die Grundlage

⁶ Vgl. hierzu ausführlich P. Platen, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des „Handelns durch andere“ im kanonischen Recht. Grundlage einer Teilhabe von Laien an der *potestas regiminis*?, Essen 2007.

⁷ Vgl. c. 145 § 1 CIC: „Officium ecclesiasticum est quodlibet munus ordinatione sive divina sive ecclesiastica stabilius constitutum in finem spirituale exercendum.“

der hier ausgesagten Befähigung der Laien zur Übernahme von Ämtern und Aufgaben in der Kirche besteht in ihrer durch die Taufe grundgelegten Berufung, am Sendungsauftrag der Kirche mitzuwirken.⁸

In der Literatur finden sich sehr unterschiedliche Auffassungen darüber, mit welchen Laien zugänglichen Ämtern tatsächlich eine Ausübung von Leitungsgewalt verbunden ist. Während einige Autoren hierbei eine ganze Reihe von Ämtern aufzählen⁹, sind andere deutlich zurückhaltender und kommen in manchen Fällen nicht über das Amt des Diözesanrichters gemäß c. 1421 § 2 CIC hinaus.¹⁰ Es überrascht nicht, dass diejenigen Autoren, die c. 1421 § 2 CIC am liebsten durch eine Gesetzesänderung aus der Welt geschafft sehen wollen, diese Bestimmung als einmalig herausstellen und die „Gewaltenfrage“ bei anderen Laien zugänglichen Ämtern entweder übergehen¹¹ oder ausdrücklich in Abrede stellen, wie dies etwa mit Blick auf den Ökonomen der Fall ist.¹² Für den Ökonomen kann hierbei auf die in der Relatio dokumentierte und im Rahmen der weiteren Redaktionsarbeiten unbestrittene Aussage Bernardins verwiesen werden, wonach das Amt des Ökonomen „*implicat exercitium executivae potestatis* (‘*bona dioecesis sub auctoritate Episcopi administrare*’) *et exerceri potest a laico*.“¹³

⁸ Vgl. H. J. F. Reinhardt, MKCIC 228/2 (Stand: 6. Erg.-Lfg. Oktober 1987).

⁹ Vgl. M. Wijlens, Kommentar der cc. 124-144 CIC: New Commentary on the Code of Canon Law, hg. von J. P. Beal / J. A. Coriden / T. Green, Mahwah 2000, 177-194, 185; I. Riedel-Spangenberg, Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffs „*missio canonica*“ und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, München/Paderborn/Wien 1991, 265; G. Ghirlanda, De natura, origine et exercitio potestatis regiminis iuxta novum Codicem: PerRMCL 74 (1985), 109-165, 129.

¹⁰ Vgl. S. Lederhilger, Die kirchenrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von kooperativer Seelsorge in pastoralen „Notsituationen“, in: S. Haering (Hg.), Gnade und Recht. Beiträge aus Ethik, Moraltheologie und Kirchenrecht. Festschrift für Gerhard Holotik zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Frankfurt/M. 1999, 405-437, 421.

¹¹ Vgl. hinsichtlich des Ökonomen W. Aymans / K. Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. 13., völlig neu bearb. Aufl. Bd. 2, Paderborn 1997, 390.

¹² So argumentiert T. Amann, Laien als Träger der Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici, St. Ottilien 1996, 17f.

¹³ Relatio complectens syntheses animadversionum, ab Em.mis atque Exs.mis Patribus Commissionis ad novissimum Schema CIC exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et Consultoribus datis, Typ. Pol. Vat. 1981, 37. Vgl. hierzu H. Pree, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie, in: AfKKR 182 (2013) 24-43, 28.

Nicht vergessen werden sollte in diesem Zusammenhang auch die Ernennung von Laien zu Richtern an den verschiedenen kirchlichen Arbeitsgerichten gemäß der KAGO¹⁴, was Thomas Amann zu der Feststellung veranlasst hat, „dass kirchliche Laienrichter nun auch unabhängig von jeglicher Beteiligung von Amtsträgern mit Weihegewalt rechtskräftig urteilen.“¹⁵

Der Diözesanbischof kann aufgrund der ihm zukommenden Organisationsfreiheit partikulare Kirchenämter einrichten, um zu einer möglichst effektiven Strukturierung seiner Kurie zu gelangen. Hierbei stellt sich unabhängig von den auf Seiten des Amtsinhabers geforderten Voraussetzungen die grundsätzliche Frage, ob innerhalb der Diözesankurie neben den bereits durch das universelle Kirchenrecht vorgesehenen Ämtern weitere Kirchenämter eingerichtet werden können, mit denen die Ausübung von Leitungsgewalt verbunden ist und wenn ja, wie das rechtliche Verhältnis dieser Amtsträger zum Generalvikar zu bestimmen ist.¹⁶ Geht es zudem um die Übertragung eines solchen Amtes an einen Laien, so steht hier allerdings die Vorschrift des c. 274 § 1 CIC im Weg, wonach nur Kleriker Ämter innehaben können, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist. Gleichwohl mag hierzu die Ansicht vertreten werden, dass c. 274 CIC aufgrund des Vorliegens eines *dubium iuris* keine Verpflichtungskraft besitzt.¹⁷ Es ist jedem Diözesanbischof überlassen, ob er diesen auf das Vorliegen eines *dubium iuris* gestützten Weg einer Institutionalisierung der Mitwirkung von Laien an der Ausübung der Leitungsgewalt zu gehen bereit ist. Mit Blick auf die Übertragung der in vielen Diözesankurien eingerichteten weltlich-rechtlichen Abteilungen an einen Justitiar bzw. eine Justitiarin ist nüchtern zu konstatieren, dass viele Diözesanbischöfe bereits jetzt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Hierbei ist möglicherweise nicht ausreichend bewusst, dass die Inhaber dieser Ämter aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgaben ungeachtet der formal weltlich-rechtlichen Vorgehensweise

¹⁴ Vgl. K. Lüdicke, Kirchliche Arbeitsgerichte in Deutschland, in: D. Binder / K. Lüdicke / H. Paarhammer (Hg.), Kirche in einer säkularisierten Gesellschaft, Innsbruck 2006, 387-403.

¹⁵ T. Amann, Die Ausübung der *sacra potestas* im kirchlichen Arbeitsgericht, in: AfKKR 175 (2006) 435-451, 435.

¹⁶ Vgl. hierzu ausführlicher die von P. Platen, Die Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt durch Laien. Rechtssystematische Überlegungen aus der Perspektive des „Handelns durch andere“, Essen 2007, 244-249, gegebene Problemskizze.

¹⁷ Vgl. ausführlich Platen, Ausübung (Anm. 16), 292-306.

materiell *potestas regiminis* ausüben. Deutlicher dürfte dies vor Augen stehen, wenn es zum Aufgabenkreis eines partikularrechtlichen Kirchenamtes gehört, bestimmte ehe- bzw. sakramentenrechtliche Befugnisse auszuüben. Es bleibt festzuhalten, dass es durch die Übertragung eines entsprechend ausgestatteten Kirchenamtes grundsätzlich möglich ist, das in c. 129 § 2 CIC ermöglichte *cooperari possunt in exercitio potestatis regiminis* zu realisieren. Um mit Andreas Weiß zu sprechen: „Eine ontologische Unfähigkeit des Laien zur Übernahme kirchlicher Ämter mit Leitungsvollmacht lässt sich sicher nicht begründen.“¹⁸

Nicht allein aus rechtsgeschichtlicher Sicht, sondern vor allem mit Blick auf die Arbeit der CIC-Reformkommission, kommt dem Rechtsinstitut der Delegation im Zusammenhang der Ermöglichung einer Mitwirkung von Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsgewalt eine größere Bedeutung zu als dem ämterrechtlichen Konzept der *potestas ordinaria vicaria*. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Konzeptionen besteht darin, dass es sich bei der *potestas ordinaria vicaria* um eine Amtsgewalt handelt, die durch die Übertragung eines entsprechenden Amtes ausübbar gemacht wird, während es durch Delegation zu einer amtsunabhängig erfolgenden Übertragung kirchlicher Leitungsgewalt kommt.¹⁹ Der Begriff Delegation bezeichnet hierbei den Vorgang, mit dem einer natürlichen oder einer juristischen Person unabhängig von einem Amt (*non mediante officio*, vgl. c. 131 § 1) kirchliche Leitungsgewalt (*potestas regiminis*) übertragen wird. Weiter ist zu beachten, dass der Delegat keine *potestas* zu Eigen erhält (*proprium nihil habens*), sondern die Gewalt des Deleganten ausübt (*sed eius, qui delegavit, iurisdictione utitur*).²⁰ Im Kern ist daher die Delegation als *Gewaltausübung ohne Trägerschaft der Gewalt an sich* zu fassen.²¹ Aufgrund der Ausgestaltungsmöglichkeiten des Rechtsinstituts der Delegation (etwa

¹⁸ A. Weiß, *Potestas regiminis*. Kanonistische Erwägungen zur Struktur der kirchlichen Leitungsvollmacht, in: A. Egler / W. Rees (Hg.), *Dienst an Glaube und Recht. Festschrift für Georg May zum 80. Geburtstag*, Berlin 2006, 657-671, 670f.

¹⁹ Vgl. hierzu Platen, *Ausübung* (Anm. 16), 160-211.

²⁰ Für die zahlreichen hier einschlägigen Nachweise muss an dieser Stelle auf die detaillierten Nachweise bei Platen, *Entwicklung* (Anm. 6), 214-220; 291f.; 305-308 und 400-404 verwiesen werden.

²¹ Vgl. etwa Pree: „Auch wird der Delegat - im Unterschied zum Vikar - nicht hilfweise Träger der betreffenden Gewalt an sich, sondern nur ihrer Ausübung, d. h. er handelt zwar in eigenem Namen, aber kraft fremder Gewalt“ (H. Pree, *Die Ausübung der Leitungsvollmacht*, in: *HdbKathKR*³, 207-233, hier: 215).

durch Setzung gültigkeitsrelevanter Bedingungen oder durch Aufstellung zeitlicher wie umfangmäßiger Begrenzungen) ist es dem Deleganten in die Hand gegeben, die Rechtsverhältnisse für die Ausübung der Leitungsgewalt detailliert zu konturieren.

Von der Delegation ist die sogenannte indirekte Delegation zu unterscheiden, die dadurch charakterisiert ist, dass die Delegation durch eine delegationsbefugte Person erteilt wird, die sich aber zur Bezeichnung der zu delegierenden Person der Zwischenschaltung einer vermittelnden Person bedient.

3. Modelle für eine Teilung der *potestas regiminis exsecutiva* auf diözesaner Ebene

In seinen Schlussfolgerungen spricht das oben genannte Forum des Synodalen Weges davon, sich dafür einzusetzen, das geltende Kirchenrecht so anzuwenden, dass in den Diözesen Macht verbindlich an Getaufte und Gefirmte delegiert wird.²² Dass ein solches Vorgehen kirchenrechtlich gedeckt ist, wurde vorstehend in kurzen Zügen dargelegt. Nun soll es darum gehen, einige Modelle oder Vorgehensweisen zu benennen, durch die eine effektive Teilung der *potestas regiminis executiva* mit Blick auf die bischöflichen Verwaltungsbehörden, also die Bischöflichen Ordinariate bzw. Generalvikariate, umgesetzt werden kann.

3.1 Die *delegatio realis* eines kurialen Amtsträgers

Obschon es zum Begriff der *potestas delegata* gehört, einer Person *non mediante officio* übertragene Vollmacht zu sein (vgl. c. 131 § 1 CIC), bedeutet dies nicht, dass die Delegation immer namentlich an den Delegaten gerichtet ist, wie dies bei der sogenannten *delegatio personalis* der Fall ist. Im Unterschied hierzu wird bei der Vornahme einer *delegatio realis* ohne Nennung des Namens beispielsweise der Diözesanbischof einer konkreten Diözese delegiert. Bei einer solchen *delegatio realis* bildet das Amt des Delegaten den Anknüpfungspunkt für die Delegation, ohne dass es hierbei zu einer Erweiterung der Amtsvollmachten des durch den Delegaten innegehabten Amtes kommt. Dieses Modell könnte nun auch dazu genutzt werden, um in einer Diözesankurie zu einer wirksamen Entlastung des Generalvikars zu kommen. Durch das Instrumentarium der Realdelegation wird dem jeweiligen Inhaber

²² Vgl. Synodalforum „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ Grundtext, 26 (siehe Anm. 1).

des als Anknüpfungspunkt ausgewählten Kirchenamtes kirchliche Leitungsgewalt delegiert, durch die der Amtsinhaber verschiedene Aufgaben ausübt, die ansonsten dem Behördenleiter sprich dem Generalvikar zukommen, etwa die innere Leitung des Generalvikariats, die Koordination der Arbeit der verschiedenen Organisationseinheiten des Generalvikariats, die disziplinarische Führung der Beschäftigten einschließlich der im Generalvikariat tätigen Priester und Diakone, der Erlass von zu bestimmenden Verwaltungsakten für Einzelfälle, die Wahrnehmung von Mitwirkungs- und Aufsichtsrechten und der Abschluss von Verträgen. Weiter wäre es möglich, dass der jeweilige Amtsinhaber seitens des Diözesanbischofs mit der Wahrnehmung des Vorsitzes im Konsultorenkollegium beauftragt wird, falls nicht der Ökonom beauftragt wird, was die sachlich sinnvollere Lösung darstellen würde.

Als Anknüpfungspunkt für eine solche Realdelegation kann sowohl ein universalrechtlich in der Diözesankurie bereits vorhandenes Kirchenamt als auch ein neu einzurichtendes partikularrechtliches Kirchenamt gewählt werden.

Blickt man auf die nach dem CIC in der Kurie bereits vorhandenen Ämter, kommen hier grundsätzlich drei Ämter in den Blick: Notar der Kurie, Diözesanökonom und Kanzler der Kurie.

- Der Notar der Kurie ist lediglich ein Mitarbeiter des Kanzlers der Kurie und kommt aufgrund dieser untergeordneten Stellung von daher nicht Frage.
- Der Funktionskreis des Diözesanökonomen ist ein von der sonstigen Diözesanverwaltung getrennter Aufgabenkreis. Von daher sollten der Ökonom und dessen Mitarbeiter vom Amtsbereich des Generalvikars „gänzlich ausgenommen und von diesem unabhängig sein. Davon unberührt bleibt das Erfordernis der notwendigen gegenseitigen Information und der Koordination innerhalb der Bischöflichen Kurie“²³. Im Ergebnis sollte daher der Ausgangspunkt nicht im Amt des Diözesanökonomen gefunden werden, da dessen Amtsbereich von dem des Generalvikars unterschieden bleiben sollte

²³ Vgl. H. Pree, Der Diözesanökonom, sein rechtliches Verhältnis zum Diözesanbischof und seine Rechtsstellung in der bischöflichen Kurie, in: AfkKR 182 (2013), 22-43, 42.

und die Realdelegation von weitreichenden Aufgaben des Generalvikars an den Ökonomen die angeratene Bereichsunterscheidung konterkarieren könnte.

- Bleibt mithin von den wenigen universalrechtlich vorgesehenen Ämtern in der Verwaltung der Diözesankurie, die auch Laien übertragen werden können, allein der Kanzler der Kurie, der nach c. 482 § 1 CIC in jeder Diözesankurie durch den Diözesanbischof zu berufen ist. Dem Kanzler kommt vorbehaltlich abweichender partikularrechtlicher Bestimmungen die Aufgabe zu, Akten anzufertigen, herauszugeben und aufzubewahren. Der CIC stellt den Kanzler mithin als den Leiter der diözesanen Schriftgutverwaltung und als Schlüsselfigur für alle rechtserheblichen Dokumente vor. Von hier aus wäre dieses Amt für die hier in den Blick genommenen Aufgaben prinzipiell geeignet.

Die zweite Möglichkeit besteht in der Errichtung eines partikularrechtlichen Kirchenamtes, mit dem die Ausübung von Leitungsgewalt nicht verbunden ist (vgl. c. 274 § 1 CIC) und das sodann zum Anknüpfungspunkt der Delegation von Leitungsgewalt gewählt wird. Hierbei würde ein partikularrechtliches Amt eingerichtet, mit dem ein Grundbestand der hier relevanten Zuständigkeiten bereits verbunden ist und das zudem mit einer geeigneten Amtsbezeichnung versehen wird.

Die Besonderheit eines solchen durch den Bischof eingerichteten Amtes wie auch bei der Realdelegation entsprechender Befugnisse an den Inhaber eines universalrechtlich bereits vorgesehenen Amtes besteht nun darin, dass eine Weisungsgebundenheit an den Generalvikar und keineswegs eine Reduzierung der erlaubt durch den Generalvikar ausübbar Vollmachten konstituiert wird, der Generalvikar bliebe weiterhin Generalvikar. Die Ursache hierfür liegt im Konzept der Delegation, mit dem nicht einhergeht, dass der Delegant die dem Delegaten übertragenen Befugnisse verliert. Stattdessen tritt durch die Realdelegation ein weiterer Akteur auf den Plan, durch den die dem Deleganten zukommenden Befugnisse ausgeübt werden können. Mit anderen Worten: es erfolgt keine rechtliche Hemmung des Deleganten zur Ausübung der übertragenen Befugnisse.

In den vergangenen Jahren sind in den ersten deutschen Diözesen durch Partikularrecht die Ämter eines Verwaltungsdirektors (Hamburg und Münster) sowie Amtchefs (München) eingerichtet worden, die hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Befugnissen konzeptionell weitgehend dem Modell der Realdelegation entsprechen.

Eine Variante dieses Modells scheint im Jahr 2020 für die Verwaltung der Diözese Eichstätt etabliert worden zu sein, bei der im Unterschied zu dem in den Erzdiozesen München und Hamburg sowie dem im Bistum Münster gewählten Modell das fakultativ vorgesehene Amt des Kurienmoderators eine besondere Rolle spielt. Alle diese Modelle verdienen eine detailliertere Analyse, die im hier möglichen Umfang allerdings nicht geleistet werden.

3.2 Die Konturierung der Zuständigkeiten des Diözesanökonomen als Gegenüber zum Generalvikar

Die Modelle der Realdelegation von Befugnissen des Generalvikars an den Inhaber eines entweder universalrechtlich bereits vorgesehenen oder eines partikularrechtlich erst errichteten Kirchenamtes in der Diözesankurie ermöglichen vor allem eine Entlastung des Generalvikars, dem durch diese neuen Akteure auf der Leitungsebene der Bischöflichen Generalvikariate bzw. Ordinariate allerdings keine einzige Befugnis genommen wird. Vielfach dürfte mit der Vornahme einer solchen Realdelegation jedoch die Erwartung verbunden sein, dass der Generalvikar im Zuständigkeitsbereich des Amtschefs oder Verwaltungsdirektors in der Regel nicht tätig wird, also eine gewisse Zurückhaltung an den Tag legt. Hier steht im Falle unterschiedlicher Auffassungen von Generalvikar und bevollmächtigter Person ein mögliches Konfliktfeld klar vor Augen. Wenn es darum gehen soll, dass auf Ebene der bischöflichen Leitungsbehörde eine tatsächliche Teilung administrativer Macht realisiert wird, könnte hierfür eine stärkere Konturierung der Zuständigkeiten des Diözesanökonomen als Gegenüber zum Generalvikar in den Blick genommen werden. Es ist nämlich zu beachten, dass der Diözesanökonom kein Untergebener des Generalvikars ist.²⁴ Selbst wenn der Generalvikar zum Moderator der Kurie ernannt worden sein sollte, wird die Gegenüberstellung nicht eingeebnet, da die „Funktion des Generalvikars als Weisungsbefugter gegenüber Untergebenen zu unterscheiden ist von der moderierenden Tätigkeit in einem Kreis rechtlich Gleichgestellter“²⁵ wie dies im Verhältnis zwischen Generalvikar und Diözesanökonom der Fall ist. Es allerdings zu beachten, dass dieses Gegenüber von Generalvikar und

²⁴ Vgl. Pree, Diözesanökonom (Anm. 23), 41.

²⁵ R. Althaus, Die Vermögensverwaltung auf diözesaner Ebene in Deutschland – oder: Impressionen einer Nichtrezeption des CIC, in: E. Güthoff / S. Haering (Hg.), *Ius quia iustum* (FS Pree), Berlin 2015, 699-718, hier: 705

Diözesanökonom in dem Fall beeinträchtigt wäre, falls der Diözesanbischof – was zumindest in den deutschen Diözesen oftmals der Fall ist – dem Generalvikar ein sogenanntes „generelles Spezialmandat“²⁶ überträgt.

3.3 Die Delegation eines Laien zur Wahrnehmung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte und zur Vornahme von eherechtlichen Dispensen

Das Modell der Realdelegation eignet sich nicht nur für die Ausübung von Vollmachten des Generalvikars in der Leitung einer bischöflichen Verwaltung, sondern auch für die Entlastung des Generalvikars von Aufgabenstellungen im Bereich der sogenannten Verwaltungskanonistik.²⁷ Dass die Delegation eines Laien zur Wahrnehmung oberhirtlicher Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte und zur Vornahme von eherechtlichen Dispensen möglich ist, wurde in der Literatur bereits mehrfach herausgestellt.²⁸ Keinesfalls ist es aber so, dass jede Funktion der Leitungsgewalt von einem Laien ausgeübt werden kann.²⁹ Es ist allerdings zu unterscheiden, ob die Delegation eines Laien zur Ausübung einer bestimmten Funktion der Leitungsgewalt lediglich unangemessen³⁰ oder tatsächlich ausgeschlossen ist, da die Ausübung der übertragenen Vollmacht auf Seiten des Delegaten die heilige Weihe voraussetzt. Mit

²⁶ Zur Problematik solcher „generellen Spezialmandate“, die faktisch zu einer weitgehenden Nivellierung der Rechtsstellung des Diözesanbischofs gegenüber seinem General- wie Bischofsvikaren beitragen, vgl. P. Platen, § 41 Die Diözesankurie, in: HdbKathKR³, 638-651, hier: 641, mit weiteren Nachweisen.

²⁷ Zum Begriff und den Tätigkeitsfeldern im Bereich der „Verwaltungskanonistik“ vgl. R. Ahlers, Der Kirchenrechtler als Verwaltungskanonist, in: R. Althaus / R. Oehmen-Vieregge / J. Olschewski (Hg.), Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2002 (= Adnotationes in Ius Canonicum; 24), 15-29.

²⁸ Vgl. etwa P. Platen, Die Delegation von Laien zur Ausübung von Leitungsgewalt in der Diözesankurie, in: T. Meckel / M. Pulte (Hg.), Ius semper reformandum. Reformvorschläge aus der der Kirchenrechtswissenschaft, Paderborn 2018 (= KStKR Bd. 28), 197-208.

²⁹ Die im Rahmen des Revisionsprozesses hin zum CIC/1983 von der Congregatio Plenaria eliminierte Unterscheidung einer *potestas regiminis quae ordine sacro innitur* von einer *potestas regiminis quae ordine sacro non innitur* (vgl. c. 126 SchCIC/1980) dürfte zumindest ein Indikator dafür sein, dass nicht jedwede Leitungsgewalt von Laien ausgeübt werden kann.

³⁰ Siehe für Beispiele B. Laukemper-Isermann, Zur Mitarbeit von Laien in der bischöflichen Verwaltung. Rechtliche Möglichkeiten der Anwendung des can. 129 § 2 CIC, Essen 1996 (= BzMK Bd. 16), 1994, 87.

Laukemper-Isermann ist zudem festzuhalten, „daß Laien nicht von vornherein als mögliche Empfänger eines bischöflichen Spezialmandates ausscheiden. Im Weiteren muss die Frage, ob ein entsprechendes Mandat auch an einen Laien ergehen kann, anhand der für dieses Mandat notwendigen Voraussetzungen geklärt werden. Da, wo die Ausübung des Mandates die Weihe voraussetzt, entfällt der Laie als möglicher Empfänger der bischöflichen Beauftragung.“³¹ In der Tat ist die Grenze der Delegierbarkeit von Laien dann erreicht, wenn es um die Übertragung von sakramentenrechtlichen Befugnissen geht, deren Ausübung an den Empfang der Hl. Weihe gebunden ist.³² In der kirchlichen Verwaltungspraxis machen die Ordinarien von den Möglichkeiten einer wirksamen Entlastung in durchaus unterschiedlichem Umfang Gebrauch. Auch wenn es keine Aufstellung über die insgesamt in deutschen Diözesen in diesem Bereich bislang Laien erteilten Delegationen gibt, ist in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme solcher Delegationen festzustellen, so dass das in diesem Bereich Mögliche an Teilhabe oberhirtlicher Leitungsgewalt auch immer häufiger praktiziert wird.

3.4 Die freiwillige Selbstbindung des diözesanen Gesetzgebers und höchsten Verwalters des Bistums

Sabine Demel hat im Jahr 2015 in einem Beitrag über den Diözesanbischof und die diözesanen Räte auf die Möglichkeit der Selbstbindung der bischöflichen Leitung zugunsten der gemeinsamen Verantwortung und damit auf den hierbei bestehenden partikularrechtlichen Spielraum hingewiesen. Demnach könnte sich der Diözesanbischof an den repräsentativ erteilten Rat des diözesanen Gottesvolkes binden, „indem er das beratende Stimmrecht der Mitglieder des Diözesanpastoralrates wie auch des Priesterrates zu einem entscheidenden Stimmrecht erhebt.“³³ Eine solche Partizipation könnte sich erstrecken allgemein auf Entscheidungen des

³¹ Laukemper-Isermann, Mitarbeit (Anm. 30), 86.

³² Vgl. J. P. Beal, Lay People and Church Governance: Oxymoron or Opportunity, United States Catholic Conference / National Conference of Catholic Bishops (Hg.), Together in God's Service. Toward a Theology of Ecclesial Lay Ministry. Papers from a Colloquium, Washington, D. C., 1998, 103-129, hier: 120.

³³ S. Demel, Der Bischof und die diözesanen Räte, in: Sabine Demel / Klaus Lüdicke (Hrsg.), Zwischen Ohnmacht und Vollmacht. Die Hirtengewalt des Diözesanbischofs und ihre Grenzen, Freiburg i. Br. u. a. 2015, 182-207, hier: 205.

bischöflichen Leitungsdienstes, nicht ausgeschlossen die Gesetzgebung, die der Bischof freilich weiterhin gültig nur in eigener Person ausüben kann (vgl. c. 391 § 1 CIC). Auf diese Weise wäre es bereits jetzt möglich, die benannten Gremien von eher unverbindlichen Gesprächskreisen zu wirklichen Mitwirkungsorganen umzugestalten. Der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, jedenfalls hat angekündigt, diese Möglichkeit auch in die Tat umzusetzen, indem er anlässlich des Jubiläums des 50-jährigen Bestehens der Limburger Synodalordnung im November 2018 wie folgt ausführte: „Ich bin bereit, mich in einer erneuerten Beratungs- und Synodalkultur freiwillig an den repräsentativ erteilten Rat des Gottesvolkes unserer Diözese zu binden und das beratende Stimmrecht in den Fragen, die alle betreffen und nicht die verbindliche Glaubens- und Rechtsordnung der Kirche berühren, in ein entscheidendes Stimmrecht umzuwandeln.“³⁴ Hierbei sollte nicht übersehen werden, dass der Limburger Bischof eine solche Selbstbindung unter die Voraussetzung einer erneuerten Beratungs- und Synodalkultur³⁵ gestellt hat und zudem – wie auch Demel – darauf aufmerksam macht, dass eine solche Selbstbindung eine Grenze an der verbindlichen Glaubens- und Rechtsordnung der Kirche erfährt. Diese Einschränkung ändert jedoch nichts daran, dass eine solche, allerdings auch wieder revidierbare Selbstbindung eines Diözesanbischofs ein Ausmaß von Partizipation an Leitung auf diözesaner Ebene etablieren würde, die über die Delegation von Leitungsgewalt an einzelne Gläubige hinausgeht.

4. Ausblick

Die vorstehend skizzierten Modelle lassen sich, da sie mit dem geltenden universalen Kirchenrecht übereinstimmen, umgehend realisieren und wären geeignet, einen effektiven Beitrag zur Teilung oberhirtlicher Leitungsgewalt auf diözesaner Ebene zu leisten. Im Unterschied hierzu ist die im Grundtext des Synodalforums angeführte

³⁴ Vgl. Dr. Georg Bätzing, Bischof von Limburg, Predigt zum festlichen Abendlob im Limburger Dom am 23.11.2018, in: Limburger Texte Nr. 31, Limburg 2019, 13-16, hier: 16.

³⁵ Das im Bistum Limburg gegenwärtig laufende Transformationsprogramm widmet sich in einem Handlungsfeld den „kurialen und synodalen Beratungs- und Entscheidungsprozessen“, wobei es auch um die Erarbeitung von Vorschlägen geht, die eine Umsetzung der o. g. Ankündigung des Bischofs möglich machen sollen, vgl. hierzu:

<https://transformationsprogramm.bistumlimburg.de/beitrag/kuriale-und-synodale-beratungs-und-entscheidungsprozesse/> (eingesehen am 22.03.2021)

„Verantwortung auf Zeit“³⁶ ein Instrument, das, sollte es mit Blick auf die Leitung des Bistums durch den Diözesanbischof realisiert werden, nicht zur Disposition des partikularen Gesetzgebers steht. Es dürfte allerdings nicht sinnvoll zu bestreiten sein, dass die Einführung einer Begrenzung der Amtszeit eines Diözesanbischofs – mit der Möglichkeit einer erneuten Wahl, die in Rückkehr zur älteren Tradition³⁷ der Kirche in allen Diözesen eingeführt werden sollte – für die Frage der Ausübung kirchlicher Macht von größter Bedeutung sein würde.

Dr. theol., Lic.iur.can. Peter Platen ist apl. Professor für Kirchenrecht am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster, Ltd. Rechtsdirektor i. K., Kanzler der Kurie und Leiter der Abteilung Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat Limburg, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Limburg, Beisitzender Richter (Dienstgeberseite) des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

³⁶ Vgl. Synodalforum „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ Grundtext, 32 (s. Anm. 1).

³⁷ Siehe hierzu ausführlich H. Wolf, *Krypta. Unterdrückte Traditionen der Kirchengeschichte*, München 2015, 29-43, sowie G. Hartmann, *Der Bischof. Seine Wahl und Ernennung. Geschichte und Aktualität*, Graz 1990.